Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Baukammer Berlin | Heerstraße 18/20 | 14052 Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Frau Elis Eralp
10111 Berlin-Mitte

vorab per E-Mail:
stadtwohn@parlament-berlin.de

Heerstraße 18/20
D - 14052 Berlin

Fon: (030) 79 74 43 -15
Fax: (030) 79 74 43 -29

info@baukammerberlin.de
www.baukammerberlin.de
https://de-de.facebook.com/baukammer

Der Präsident

Berlin, 08. November 2023

Betrifft:
Anhörung in der 26. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 06. November 2023 – Bauordnung Berlin
GeschZ.: III A 4 – Frau Diehl

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Eralp,
sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender Gräff,

bei der Anhörung zu **TOP 5a - Drucksache 19/1201 – Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin**, hatten Sie, Herr Gräff, angeregt, dass wir unsere mündlich erfolgte Stellungnahme hierzu auch schriftlich nachreichen zur Kenntnisgabe an alle Abgeordneten des Ausschusses, weil sich im Zuge der Anhörung herausstellte, dass die Sachlage zu § 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 MBO auch angesichts der kurz bemessenen Zeit doch etwas komplexer ist.

Gerne folgen wir Ihrem Vorschlag und dürfen hiermit unsere Stellungnahme zur Anhörung – weitgehend im Wortlaut – schriftlich für alle Abgeordneten nachreichen.

Zu § 65 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 MBO (Bauvorlageberechtigung):

Die Umsetzung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 in die Bauordnung Berlin wird so abgelehnt. Sie widerspräche klar dem Verbraucherschutzauftrag der Baukammer Berlin und dem Erfordernis der Bausicherheit der Bauordnung.

Bankverbindung: Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Fahrverbindung: Theodor-Heuss-Platz (U2)
Heerstraße (S3, S9)

Hilfsweise:

§ 65 Abs. 4 entfällt oder ist im Wortlaut zu modifizieren: „Liste" statt „Verzeichnis".

Begründung:

Der Entwurf des § 65 MBO insoweit verkennt grundlegend das mit der Bauordnung Berlin eng verzahnte Berufsrecht des Architekten- und Baukammergesetzes und schafft nur neue Bürokratie, bedeutet einen Niveauverlust für die Bausicherheit und letztlich für die Baukultur.

I. Europarechtliche Aspekte:

Die Behauptung, die MBO sei alternativlos und zwingend aufgrund EU-Vorgabe in Gänze umzusetzen, ist unrichtig.
Nur die Teile, die Bezug zum europäischen Ausland haben, sind EU-richtlinienkonform zu ändern, um ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwehren. Das wären hier die §§ 65 a bis d MBO, die Gegenstand der Berufsanerkennungsrichtlinie EG2005/36 sind (vgl. hierzu Anlage Positionspapier der Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer, sowie Schreiben an Senator Geisel vom 14.03.2023).

Die in § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO vorgesehenen Änderungen sind dagegen vollumfänglich abzulehnen, da diese nicht Inhalte der BARL oder sonstigen europäischen Rechts betreffen. Sie haben keinen Bezug zum europäischen Recht und sind deshalb nicht notwendig umzusetzen (hierzu vgl. o.g. Anlage).
Andere Bundesländer zeigen hier zunehmende Problembewusstsein und setzen daher insofern gar nicht erst um (hierzu vgl. unten).

II. Inhaltlich, sachlich ist die vorgesehene Änderung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauO Bln aus Sicht der Baukammer Berlin verantwortungslos. Sie blendet den Verbraucherschutz und damit das gesetzliche Berufsrecht völlig aus.

Damit wäre es zukünftig möglich, dass Bauingenieure ohne Berufserfahrung, ohne Berufshaftpflicht, ohne Fort- und Weiterbildungsverpflichtung, ohne Berufsaufsicht (!) Bauvorlagen einreichen. Zum Beispiel für mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser, Maschinenhallen mit Portalkränen oder Einkaufsmärkten bis zur Sonderbaugrenze (!).

Warum ist das möglich?
Weil nach § 65 Abs. 4 MBO diese neu geschaffenen Bauvorlageberechtigten (sog. beschränkte Bauvorlageberechtigte) zukünftig nur noch in einem Verzeichnis der Baukammer Berlin zu führen wären. Verzeichnisgeführte Bauvorlageberechtigte aber

unterliegen nicht der Berufsaufsicht der Baukammer Berlin. Nur die listengeführten! Das sieht die Bauordnung i.V.m. dem Architekten- und Baukammergesetz (§ 41 ABKG) so vor. Bisher ist es so, dass alle Bauvorlageberechtigten (außer die Handwerker als sog. „kleine" Bauvorlageberechtigte) nach einer gesetzlich vorgeschriebenen kammerinternen Qualitätsprüfung in eine Liste der Bauvorlageberechtigten der Kammer einzutragen sind mit der Folge, dass sie automatisch als Kammermitglieder der Berufsaufsicht unterstehen.

Genau das soll jetzt für die scheinbar (!) nur beschränkt Bauvorlageberechtigten – denn ihr Bauvorlagerecht ist sehr weitgehend, wie oben ausgeführt - durch die bloße Eintragung in ein Verzeichnis wegfallen. Ein Verzeichnis ist völlig losgelöst vom Berufsrecht, es steht für nichts und erweckt nur den Anschein der Glaubwürdigkeit. Damit einhergeht der völlige Verzicht auf jegliche auch revolvierende Qualitätskontrolle. Ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens reicht schon aus.

Somit fielen zukünftig eine nicht einschätzbare Vielzahl Bauvorlageberechtigter aus der Berufsaufsicht und könnten so, quasi „unter dem Radar" gefahrgeneigte Bauvorlagen und Planungen einreichen. Es wird deutlich, dass der feine Unterschied zwischen verzeichnisgeführten Bauvorlageberechtigten und listengeführten Bauvorlageberechtigten hier einschneidende Folgen zeitigt.

Andere Bundesländer zeigen da bereits mehr Problembewusstsein:
Nordrhein-Westfalen setzt die MBO insofern gar nicht um, so dass künftig nur die kleine und die „normale" Bauvorlageberechtigung weiterhin existiert.

Baden-Württemberg setzt nach neuesten Informationen § 65 Abs. 4 MBO nicht um.

Die Hansestadt Hamburg verzichtet ebenfalls auf den Begriff „Verzeichnis" in § 65 Abs. 4, um den Anschein der Legitimierung zu vermeiden.

Sachsen will ebenfalls die „beschränkte" Bauvorlageberechtigung nicht einführen.

Thüringen soll nach neuesten Informationen immerhin die Vorlage einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Brandenburg setzt ebenfalls nicht 1:1 die MBO um, sondern erweitert wenigstens die Voraussetzungen des Abs. 4 um eine gesetzliche Vorlagepflicht der Abschlusszeugnisse und einen Abs. 5.

Nach allem wird deutlich, dass immer mehr Bundesländer nicht 1:1 umsetzen. Insbesondere das bevölkerungsreichste Bundesland NRW setzt § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 nicht um. Andere Bundesländer finden sich noch in der Prüfung und werden in den meisten

Fällen eine Umsetzung nicht 1:1 vornehmen. (Die Bundesländer, die das (noch) nicht tun, können nicht als Maßstab gelten, bleiben sie damit doch hinter den Standards (Sicherheit/Berufsaufsicht) zurück.)

Fazit:
§65 MBO sollte bzgl. Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 analog NRW nicht mustergemäß umgesetzt werden bzw. sollte analog Hamburg oder Baden-Württemberg auf Abs. 4 (Verzeichnisführung) verzichten oder aber – und das wäre das Einfachste – es sollte in § 65 Abs. 4 das Wort „Verzeichnis" durch „Liste" ersetzt werden.
Alternativ – und dies wurde im Zuge der Anhörung diskutiert – könnte eine Regelung analog § 65 d Abs. 5 MBO getroffen werden, wonach diese beschränkt Bauvorlageberechtigten die Berufspflichten zu beachten haben und diesbezüglich wie Mitglieder der Baukammer Berlin zu behandeln sind. Damit unterfielen sie zwar der Berufsaufsicht. Sie wären dann aber keine Mitglieder der Baukammer Berlin(!).

Abschließend darf daran erinnert werden: Die Bauordnung dient im Wesentlichen der öffentlichen Sicherheit und hat die Kernaufgabe, für diese bauliche Sicherheit zu sorgen. Das wird durch den vorliegenden Entwurf umgangen, indem man das Bauvorlagerecht um eine unnötige „beschränkte" Bauvorlage erweitert und dann diese Erweiterung völlig loslöst von jeglicher Berufsaufsicht! Somit ist dieser Entwurf ein Einfallstor für unkontrollierbare „Billigbauvorlageberechtigte" mit hohem Gefährdungspotential. Der Entwurf ist nicht durchdacht. Er ist untauglich und wir lehnen ihn ab.

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau
Präsident der Baukammer Berlin

Dr. Peter Traichel
Geschäftsführer der Baukammer Berlin

Anlagen

Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Baukammer Berlin | Heerstraße 18/20 | 14052 Berlin

Herrn Senator Andreas Geisel
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Heerstraße 18/20
D - 14052 Berlin

Fon: (030) 79 74 43 -15
Fax: (030) 79 74 43 -29

info@baukammerberlin.de
www.baukammerberlin.de
https://de-de.facebook.com/baukammer

Berlin, 14. März 2023

Beschluss der 140. Bauministerkonferenz zu § 65 MBO
Anstehende Umsetzung in den Landesgesetzen

Sehr geehrter Herr Senator Geisel,

mit großer Sorge haben wir den Beschluss der Bauminister im Rahmen der 140. Bauministerkonferenz unter TOP 8 zur Änderung der §§ 65 ff. MBO zur Kenntnis genommen.

1. Diese neu beschlossene Art der Bauvorlageberechtigung geht ganz erheblich über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung bereits existiert, bisher geregelt ist - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung! Mit der Umsetzung in Landesrecht ginge demnach nun ein umfang-reicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher. Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Ob ein solcher Bauvor-lageberechtigter eine Haftpflichtversicherung hätte, wäre fraglich, da keine Verpflichtung mehr zum Abschluss einer solchen Versicherung bestünde. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und keine Möglichkeit der berufsrechtlichen Aufsicht.

2. Der Beschlussgegenstand geht auch deutlich über den Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) hinaus, aufgrund dessen die ARGEBAU tätig geworden ist. Ansatz der EU-KOM war und ist, den Zugang für qualifizierte Fachkräfte mit Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung dieser Qualifikationen nach der dazu existierenden Richtlinie zu gewährleisten. Dieses Verfahren spiegelt (richtigerweise) daher (nur) die Einführung der §§ 65a – d MBO durch die

Bankverbindung: Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Fahrverbindung: Theodor-Heuss-Platz (U2)
Heerstraße (S3, S9)

Baukammer Berlin
DIE INGENIEURE

Bauministerkonferenz wider – der Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO und damit die Ausweitung auf inländische Bauingenieure hätte es ausdrücklich hier nicht bedurft.

Wir bitten eindringlich darum, die Diskussion hierzu im Rahmen der kommenden Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz unter diesen Aspekten noch einmal aufzunehmen.

Zu Ihrer Informationen finden Sie das Positionspapier von Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Traichel
Geschäftsführer der Baukammer Berlin

Anlage

BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

BIngK
BUNDES
INGENIEURKAMMER

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und
Wohnungswesen (ASBW)
Herrn Dipl.-Ing. Arch. Arne Kleinhans
Vorsitzender

via: BMK-Geschaeftsstelle@lv-bund.nrw.de

(nachrichtl. Herrn Stefan Kraus, Vorsitzender der
FK Bauaufsicht)

Berlin, 13.03.2023

Beschluss der 140. Bauministerkonferenz zu § 65 MBO
Anstehende Umsetzung in den Landesgesetzen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit großer Sorge haben wir den Beschluss der Bauminister im Rahmen der 140. Bauministerkonferenz unter TOP 8 zur Änderung der §§ 65 ff. MBO zur Kenntnis genommen.

1. Diese neu beschlossene Art der Bauvorlageberechtigung geht ganz erheblich über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung bereits existiert, bisher geregelt ist - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung! Mit der Umsetzung in Landesrecht ginge demnach nun ein umfangreicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher.
   Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Ob ein solcher Bauvorlageberechtigter eine Haftpflichtversicherung hätte, wäre fraglich, da keine Verpflichtung mehr zum Abschluss einer solchen Versicherung bestünde. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und keine Möglichkeit der berufsrechtlichen Aufsicht.

2. Der Beschlussgegenstand geht auch deutlich über den Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission (2018/2291) hinaus, aufgrund dessen die ARGEBAU tätig geworden ist.
   Ansatz der EU-KOM war und ist, den Zugang für qualifizierte Fachkräfte mit Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung dieser Qualifikationen nach der dazu existierenden Richtlinie zu gewährleisten. Dieses Verfahren spiegelt (richtigerweise) daher (nur) die Einführung der §§ 65a – d MBO durch die Bauministerkonferenz wider – der Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO und damit die

Ausweitung auf inländische Bauingenieure hätte es ausdrücklich hier nicht bedurft.

Wir bitten eindringlich darum, die Diskussion hierzu im Rahmen der kommenden Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz unter diesen Aspekten noch einmal aufzunehmen.

Zu Ihrer Informationen finden Sie das Positionspapier von BAK und BIngK beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident
Bundesingenieurkammer

Andrea Gebhard
Präsidentin
Bundesarchitektenkammer

Anlage

Positionspapier

Änderung der §§ 65 ff. MBO – neue „beschränkte Bauvorlageberechtigung“

Vorbemerkung

Die Bauordnungen der Länder legen die Anforderungen an Personen fest, die berechtigt sind, Bauvorlagen bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen. Neben Architekten[1] sind dies auch die durch die Bau- und Ingenieurkammern der Länder listengeführten Bauingenieure. Dabei sehen die Regelungen sowohl für Inländer als auch für Personen aus dem europäischen Ausland bis dato einheitlich die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung vor. Diese Regelungen waren Ausgangspunkt eines von der EU-Kommission gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) wegen nicht hinreichender Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie („BARL“, EG 2005/36).

In Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren hat die Bauministerkonferenz der Länder in Absprache mit der EU-Kommission im September 2022 Änderungen der Musterbauordnung (MBO) beschlossen, welche nun zwingend im selben Wortlaut als Mindeststandard in den Landesbauordnungen zeitnah umzusetzen sein sollen.

Forderungen der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer bzw. der Länderingenieurkammern und der Länderarchitektenkammern:

- **Keine Umsetzung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO in die Bauordnungen der Länder!**
- **vorsorglich: Keine Ausweitung der in einigen Ländern bereits existierenden sog. kleinen Bauvorlageberechtigung („Handwerkerbauvorlage“) in Anlehnung an die Regelung des § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO!**

.....

Begründung

I. Die von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung im Bereich der Bauvorlageberechtigung für Personen aus dem europäischen Ausland **(§§ 65a Abs. 2 und 3, 65b – d MBO**) dienen der Umsetzung der BARL und sind damit geeignet, das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden.

II. Die in **§ 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO** vorgesehenen Änderungen sind dagegen vollumfänglich abzulehnen, da diese nicht Inhalte der BARL oder sonstigen europäischen Rechts betreffen und deshalb nicht Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens waren und völlig unverhältnismäßig sind. **Von der Umsetzung in Landesrecht ist daher abzusehen.**

1. Für Bauingenieure mit inländischem Hochschulabschluss erfordert die Bauvorlageberechtigung derzeit einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

eine mindestens zweijährige (in einigen Ländern auch dreijährige) praktische Berufserfahrung nach der Erlangung des Hochschulabschlusses als Voraussetzung.
Das Vorliegen der Voraussetzungen prüft die jeweils zuständige Bau- bzw. Ingenieurkammer, welche die bauvorlageberechtigte Person in eine Liste einträgt, aus der sich in der Mehrzahl der Bundesländer zudem eine gesetzliche Mitgliedschaft in der Bau- bzw. Ingenieurkammer ergibt. Mit der gesetzlichen Kammermitgliedschaft sind die geltenden Berufspflichten (Zuverlässigkeit des Berufsausübenden, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen etc.) untrennbar verbunden. Es findet also eine permanente Qualitätssicherung statt, die im Fall der Nichterfüllung zu einer Sanktionierung bis hin zu einer Löschung aus der Liste der Bauvorlageberechtigten führen kann.
Die Mitgliedschaft gewährleistet daher die Einhaltung von Mindeststandards, den Schutz öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie hoher Rechtsgüter (Leben und Gesundheit), den Investitionsschutz und stellt eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes dar. Die vorgesehene (bloße) Eintragung in ein Verzeichnis gem. § 65 Abs. 4 MBO würde hingegen entsprechend dem Wortlaut keine konstitutive Wirkung entfalten und wäre darüber hinaus in keiner Form reguliert, also mit keinerlei Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten verbunden, so dass kein dort Eingetragener selbst im Falle gravierender Verstöße gegen seine Aufgabe als Bauvorlageberechtigter eine Löschung befürchten müsste.

Mit der Umsetzung der neu gefassten Regelungen in § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 MBO würde Inländern die Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 sowie für eingeschossige Gewerbe-, land- und forstwirtschaftlich genutzte Bauten bis zur Sonderbaugrenze ermöglicht. Diese Bauvorlageberechtigung geht sogar ganz erheblich - mit einschneidenden Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - über das hinaus, was in den Ländern, in denen eine beschränkte Bauvorlageberechtigung schon existiert, bisher geregelt ist. **Einzige Voraussetzung hierfür wäre künftig nur noch ein Studienabschluss der Fachrichtung Bauingenieurwesen. Die Verpflichtung des Nachweises einer vorhergehenden praktischen Tätigkeit wäre ebenso nicht mehr vorgesehen, wie die gesetzliche Mitgliedschaft in der entsprechenden Bau- bzw. Ingenieurkammer des Landes.**

In der Folge unterläge ein solcher Bauvorlageberechtigter künftig **nicht** mehr der Überwachung der zuständigen Bau- oder Ingenieurkammer des Landes, obwohl er berechtigt wäre, zum Beispiel

- Bauvorlagen für mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser,
- Maschinenhallen mit Portalkränen und
- (je nach Definition von „Sonderbauten") Einkaufsmärkte mit bis zu 2.000 m² Fläche[2] (Verkaufsräume und Ladenstraßen)

zu erstellen und diese einzureichen. Mit dieser künftig vorgesehenen Befugniserweiterung ginge demnach ein erheblicher Verantwortungszuwachs im Hinblick auf die Übernahme der Gewähr für Leib und Leben von Menschen und erheblichen Sachwerten einher. Ob ein solcher Bauvorlageberechtigter eine Haftpflichtversicherung hätte, wäre fraglich, da anders als bei gesetzlichen Kammermitgliedern keine Verpflichtung mehr zum Abschluss einer solchen Versicherung bestünde. Darüber hinaus gäbe es auch keine Pflicht zur Fort- und

[2] Sofern es sich nicht formal um Sonderbauten handelt.

Weiterbildung. Entsprechend könnte künftig ein Studienabsolvent am ersten Tag seiner Berufstätigkeit Bauvorlagen für die genannten Bauwerke erstellen und einreichen.

2. Für Bauvorlageberechtigte mit ausländischem Hochschulabschluss besteht im § 65 MBO (neu) kein Regelungsbedarf, da diese abschließend von den §§ 65a ff. MBO erfasst sind. Insofern ist die Aufnahme von Berufsangehörigen mit auswärtigen Hochschulabschlüssen im § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO (neu) redundant und überflüssig.

Sollten sich die Gesetzgeber der Länder trotz der genannten Risiken und trotz der erheblichen Bedenken dennoch zur Umsetzung der von der ARGEBAU beschlossenen §§ 65 ff. MBO (neu) entscheiden, so ist entweder auch bei der beschränkten Bauvorlageberechtigung zumindest für **Inländer aus den genannten Gründen eine gesetzliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Bau- bzw. Ingenieurkammer** und die auch nach der BARL zulässige **Erfordernis einer einjährigen praktischen Tätigkeit** vorzusehen. Letzteres ist selbst nach der BARL für ausländische Abschlussinhaber zulässig. Im Sinne der in diesem Segment zwingend erforderlichen Qualitätssicherung ist in keiner Weise nachzuvollziehen, warum der Beschluss der Bauministerkonferenz zumindest dies nicht vorsieht.

Für den Fall der Einführung einer beschränkten Bauvorlageberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 3 MBO muss in jedem Fall deren **Umfang auf Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 beschränkt** werden. Die in der MBO vorgenommene Neuregelung stellt eine völlig unnötige, in keiner Weise begründbare erhebliche Gefährdung der durch die Bauordnungen geschützten öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

.....

Die Eigenverantwortung von Bauherren erfordert auch die Gewährleistung von Qualitätsstandards der am Bau Beteiligten, auf welche sich Bauherren – und auch die Gesellschaft - verlassen können müssen. Stattdessen wird mit der vorgesehen Regelung entgegen jeder bauordnungsrechtlichen Verantwortung einem Personenkreis ein erheblicher Verantwortungsbereich ohne Bindung an Berufspflichten oder verbraucherschützende Sicherungsinstrumente überlassen!

Berlin, 10. März 2023